

Dr. E. Danecker in „Österreichs Fischerei“ Heft 7/8, 1963.)

Zentralisierte, das heißt in Rohrsträngen zusammengefaßte Ableitungen haben solche plötzlichen Folgen nicht, doch können sie — was im Grunde viel schlimmer ist — die Ursache sein, daß sich ein vordem schottriger, reich mit Fischnährtieren besetzter Bachboden, innerhalb weniger Monate mit einer geschlossenen Decke von Abwasserpilzen und -Bakterien überzieht. Unter solchen Decken herrscht stinkende Fäulnis und der Sauerstoff schwindet selbst in der strömenden Welle. Nach einem akuten Fischsterben infolge einer Jaucheeindringung — der Lebensraum wird dadurch ja im Grunde unberührt gelassen — kann der alte (gute) Zustand mittels Neubesatzes relativ leicht wiederhergestellt werden: Im Fall der zentralisierten Einleitung ohne Klärung ist ein Bach, und nicht nur der Bach, für immer verdorben, es sei denn, daß ausreichende Klärvorrichtungen nachträglich geschaffen werden.

An anderer Stelle meint Dr. Bucksch, man könne heute nicht mehr verlangen, daß alle Bäche, die einmal Forellenbäche gewesen sind, es bleiben oder wieder werden müßten. Ich glaube doch: Fischwässer brauchen kein Trinkwasser zu führen und an den physikalischen Gegebenheiten (wie Temperatur und Strömung) und an anderen wesentlichen Eigenschaften des Lebensraumes (etwa den Unter- und Einständen) ändern Siedlungsabwässer und Abwässer verwandten Charakters (z. B. solche von Molkereien oder Fleischhauereien) meist nichts. Solchermaßen belastete Bäche entwickeln — falls nicht schlechte Regulie-

rungen, zentralisierte oder übermäßige Einleitungen hinzukommen — meist eine üppige arten- und individuenreiche Fischnährfauna: Man findet Egel und Schnecken, also Organismen des organisch stärker verschmutzten Wassers, neben Flohkrebsen und Köcherfliegenlarven. Auch Sphaerotilus (der verbreitetste, bei Überlastung dichte Rasen und flutende Fetzen bildende Abwasserpilz) kann sich da und dort in geringem Maß einstellen — die Forellen aber gedeihen in den sommerkühlen, nahrungsreichen und reich mit vielgestaltigen Kleinlebensräumen versehenen Bächen auf das beste. In allen so gelagerten Fällen sollte jedoch darauf bestanden werden, daß die Belastung unter jenem Ausmaß bleibt, dessen biologische Folgen von Forellen noch toleriert werden. Nicht nur der Forellen wegen: Wird dieser Punkt überschritten, so ist die „Jauche“ bald fertig; dann aber ist auch die Grenze, welche der ordnungsgemäße Gemeingebrauch fordert, längst überstiegen. Der Bach ist zum widerwärtig ekelhaften Abwassergerinne geworden — akute Gefahren für das Grundwasser, für Mensch und Tier heraufbeschwörend.

Der wirklich große Fortschritt der jüngsten Zeit in der Einstellung den Abwasserproblemen gegenüber, darf darin erblickt werden, daß die Tatsache, daß Wasser und Gewässer das Fundament aller Kultur und Wirtschaft sind, immer allgemeiner erkannt und anerkannt wird. Damit verbunden bricht sich auch die weitere Grunderkenntnis immer mehr Bahn: Daß man schlecht und oberflächlich kalkuliert, wenn man die Fischerei, und mit ihr eine tragbare Fließgewässerqualität, scheinbar einbringlicheren Interessen opfert.

Dr. J. HEMSEN:

Auch Steiermark schützt seine Seen

Als letzte der Länderverordnungen zum Schutz der Seen (Seenverkehrsordnung) bekamen wir nunmehr das Landesgesetzblatt für das Land Steiermark zugesandt, das allerdings bereits am 17. August vorigen Jahres erschienen ist. Die steirische Verordnung ist erfreulicherweise sehr rigoros und verbietet

den gesamten privaten Sportmotorbootverkehr auf ihren Seen.

In der ersten Verordnung (Nr. 141) wird das Befahren mit Booten mit Verbrennungsmotoren auf dem Altausseersee, Grundlsee, Leopoldsteinersee und Ödensee verboten. Die zweite (Nr. 142) betrifft den steirischen Teil

des Erlaufsees und die dritte (Nr. 143) den Toplitzsee, in denen die gleichen Verbote bestehen, wie in der ersten Verordnung.

Die Ausnahmen betreffen — wie bei allen bisher besprochenen Verordnungen — die im Einsatz befindlichen Wasserfahrzeuge der Gendarmerie, Rettung, Feuerlöschdienst, sowie solche Fahrzeuge, die der Bringung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und der erwerbsmäßigen Fischerei dienen.

Weitere Ausnahmen gelten für die erwerbsmäßige Schifffahrt, die auf denjenigen Seen, die in den ersten beiden Verordnungen genannt werden, auf Boote mit Viertaktmotoren beschränkt wird, während für den Toplitzsee die erwerbsmäßige Schifffahrt nicht dieser Beschränkung unterworfen ist. Eine Einschränkung der Leistung für Elektromotorboote auf — üblicherweise — 500 Watt, wie in den meisten anderen Länderverord-

nungen ist im steirischen Landesgesetzblatt nicht erwähnt, so daß diesbezüglich kein Verbot besteht.

Zusammenfassend kann nun festgestellt werden, daß nach der Veröffentlichung der generellen Seenverkehrsordnung des Bundes im Jahre 1961 noch im selben Jahr Niederösterreich, Salzburg und Kärnten mit eigenen Verordnungen folgten, im Jahre 1962 die Verordnungen von Tirol und Steiermark und endlich 1963 diejenige von Oberösterreich. Da das Burgenland den Neusiedlersee bereits 1959 auf anderer gesetzlicher Grundlage schützte und in Vorarlberg für den Bodensee internationale Verträge bzw. Verkehrsverordnungen gelten, bestehen nunmehr für sämtliche Seen in Österreich Seenverkehrsordnungen einschränkende, die über die allgemeinen Verkehrsverordnungen der Bundesverwaltung hinausgehen.

Dr. G. BRACHMANN:
Neukirchen / Altmünster

Der frierende Fischhändler

Seit es geschlossene menschliche Gemeinschaften gibt, ist man bemüht, durch gesetzgeberische Maßnahmen gesundheitliche Gefahren abzuwenden. Wenn uns solche Vorschriften aus alten Zeiten heute oft wunderlich anmuten mögen, so darf nicht vergessen werden, daß den Menschen von einst noch nicht die Hilfsmittel heutiger Gesundheitspflege und Heilkunst, vor allem noch nicht die mikroskopischen Instrumente zur Verfügung standen, die es erst ermöglichten, Krankheitserreger zu entdecken und im Gefolge davon auch einen Großteil, vor allem seuchenartig auftretender Krankheiten, wirksam zu bekämpfen. Wenngleich der Mensch der Urzeit — ähnlich unseren Raubtieren — gegen die Bakterien der Fisch-, Muschel- und Fleischvergiftung ungleich widerstandsfähiger gewesen sein dürfte, als der Mensch unserer Tage mit seinen zum Teil recht widernatürlich vernutzten Verdauungswegen, so darf man eine gewisse Anfälligkeit gegen derlei Gifte wohl auch schon für jene Zeiten annehmen, wo er siedelnd sesshaft geworden, Träger zum Teil schon hochentwickelter

Kultur und auch in der Äußerlichkeit seiner Daseinsführung, also in Zivilisation, bereits merklich vorangeschritten war. Technische, dem Gesundheitswesen dienende öffentliche Anlagen, wie die uns heute noch staunenswerten Trinkwasserleitungen des alten Rom, die öffentlichen Bäder Griechenlands und Roms, bezeugen solchen hohen Zivilisationsstand, der — später vernichtet und vergessen — zum Teil erst wieder in unseren Tagen hätte erreicht werden können. Hilfloser war man aus den schon angeführten Gründen bis ins vorige Jahrhundert herauf in der Bekämpfung schon ausgebrochener Krankheiten. Auf ihrer Vorbeugung mußte somit doppeltes Gewicht gelegt werden. Man kannte schon die Gefahr des Genusses nicht mehr ganz frischer Fische, Krebse und Muscheltiere. Daß solche in warmen Landstrichen besonders groß sein muß, lag auf der Hand. So darf es nicht verwundern, daß man schon im alten Athen diesen Gefahren durch marktpolizeiliche Bestimmungen zu begegnen trachtete. Dem durch seine klugen Gesetze bis in unsere Zeit berühmt gebliebenen Solon wird jene Ver-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1963

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Hemsén Jens

Artikel/Article: [Auch Steiermark schützt seine Seen 129-130](#)